



Sitzung vom 28. Oktober 2025

BESCHLUSS NR. 423 / G5.05

Burgweg Aufhebung Flurweg Übernahme ins öffentliche Eigentum

Ausgangslage

Der Burgweg (Flurweg Nr. B129 / Kat.-Nr. B5429) führt hinauf zur Burg Uster, ein Wahrzeichen der Stadt. Es handelt sich um einen Flurweg mit öffentlichem Interesse (SRB 549 vom 13. Dezember 2005). Entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 245 vom 25. Juni 2019 und der Bedeutung des Burgwegs ist dieser ins Eigentum der Stadt Uster zu überführen oder er bleibt privat (Gesamteigentum ZGB) mit Eintrag eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegwegrechts oder es wird – nur bei Einigkeit – Miteigentum begründet mit Eintrag eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes sowie evtl. Leitungsbaurechten.

Im Jahr 2021 fanden erste Gespräche zwischen der Stadt Uster und den Flurwegeigentümerinnen und -eigentümern statt. Dabei haben die Eigentümerinnen und Eigentümer auch Bedenken zu sicherheitsrelevanten Aspekten des Burgwegs geäußert. So wurde unter anderem auf die hohen Geschwindigkeiten der hinunterfahrenden Fahrzeuge und auf den toten Winkel bei der Einmündung in die Burgstrasse hingewiesen. Aufgrund dieser Hinweise und dem schlechten Zustand des Burgwegs, inkl. des Burgplatzes, hat die Abteilung Bau die Ausarbeitung eines Vorprojektes für ein Strassensanierungsprojekt «Schloss- und Burgweg, Burgsteig» in Auftrag gegeben. Dieses Strassenprojekt soll zusammen mit der Übernahme ins öffentliche Eigentum koordiniert werden.

Übernahme des Burgwegs ins öffentliche Eigentum

In Absprache mit den Flurwegeigentümerinnen und Flurwegeigentümern, es handelt sich beim Flurweg aktuell um Gesamteigentum, soll der Burgweg ins öffentliche Eigentum übernommen werden.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen erklären sich bereit, den Burgweg kostenlos ins öffentliche Eigentum abzugeben. Die Notariatskosten, die Kosten des Strassenprojekts und die zukünftigen Unterhaltskosten werden von der Stadt übernommen.

Aufhebung des Flurwegs und Öffentlicherklärung

Der Flurweg Burgweg, Kat.-Nr. B5429, dient nach wie vor der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Aufhebung des Flurwegstatus wird mit der Übernahme ins öffentliche Eigentum und der Öffentlicherklärung gemäss § 109 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) in Kraft gesetzt.

Die Kosten für die Aufhebung und Öffentlicherklärung werden von der Stadt übernommen.

Strassensanierungsprojekt «Schloss- und Burgweg, Burgsteig»

Das Vorprojekt für das Strassensanierungsprojekt «Schloss- und Burgweg, Burgsteig» wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Planung für das gesamte Strassensanierungsprojekt soll bis Ende 2026 abgeschlossen sein, während der Baubeginn für das Frühjahr 2027 angestrebt wird. Im Rahmen des Strassensanierungsprojekts werden auch Drittprojekte der Abteilung Liegenschaften koordiniert. Dazu gehören energetische Massnahmen, wie beispielsweise am Schloss Uster, dem Restaurant «Argentina Steakhouse» und der Installation von Erdwärmesonden in dem Bereich zwischen dem



Restaurant und der Scheune oder allgemeine Instandstellungsarbeiten am Schlossturm und Restaurant Burg. Es ist jedoch zu beachten, dass der Baubeginn der Strassensanierung, unter Berücksichtigung der Planungsstände der Drittprojekte, realistisch erst ab 2028 oder später erfolgen kann.

Die Umsetzung der verkehrsberuhigenden Massnahmen im unteren Bereich (Einmündung in die Burgstrasse) sollen jedoch vorgezogen werden. Zudem soll die Einführung von Tempo 30 geprüft werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg wird ins öffentliche Eigentum der Stadt Uster übernommen.
2. Die Kosten für das Notariat und das Grundbuch für die Übernahme ins öffentliche Eigentum durch die Stadt Uster übernommen.
3. Der Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben. Dies tritt in Kraft mit der Übernahme des Burgwegs ins öffentliche Eigentum.
4. Der Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg wird gemäss § 109 des Landwirtschaftsgesetzes als öffentlicher Weg deklariert. Dies tritt in Kraft mit der Übernahme des Burgwegs ins öffentliche Eigentum.
5. Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, die Übernahme des Burgwegs ins Eigentum der Stadt Uster zu veranlassen.
6. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurwegs Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
7. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, die Aufhebung des Flurweges Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg, zu genehmigen. Das Inkrafttreten der Flurwegaufhebung erfolgt mit der Übernahme des Burgwegs ins öffentliche Eigentum.
8. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.
9. Der Burgweg wird gemäss § 109 des Landwirtschaftsgesetzes als öffentlicher Weg erklärt. Diese Regelung tritt mit der Übernahme ins öffentliche Eigentum in Kraft.
10. Die Kosten für die Aufhebung des Flurwegs Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg, werden durch die Stadt Uster übernommen.
11. Die Abteilung Bau wird beauftragt, das Strassenprojekt «Schloss- und Burgweg, Burgsteig», inklusive der verkehrsberuhigenden Massnahmen, zu erarbeiten.
12. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Einführung von Tempo 30 im Bereich «Schloss- und Burgweg, Burgsteig» zu prüfen.
13. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Alle Flurwegberechtigten (einschreiben)
 - Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
 - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt
 - Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
 - Abteilung Bau, LG Vermessung
 - Abteilung Finanzen, GF Liegenschaften



- Abteilung Sicherheit
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch) durch Abteilung Bau
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch) durch Abteilung Bau

öffentlich